

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 15.01.2014, Nr. 02/2014

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

003	Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 1
004	Die Jägerprüfung des Jahres 2014	Seite 2
005	Die Fischerprüfungen des Jahres 2014	Seite 2
006	Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für die Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford zum 31.12.2012	Seite 2
007	6. Änderungssatzung vom 09.01.2014 zur Änderung der Satzung für das Jugendgästehaus (ehem. Jugendheim) des Kreises Herford vom 11.12.1995	Seite 3
008	Herstellung einer Sekundäraue mit atypischen Gewässern nördlich vom „Schwarzer Weg“ am Kilverbach in der Gemeinde Rödinghausen	Seite 5

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

009	Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 6
010	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 25. Mai 2014 stattfindende Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Bünde	Seite 6

Bekanntmachungen der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH

011	Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH zum 31.12.2012	Seite 11
-----	---	----------

Bekanntmachungen des Kreises Herford

003

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

004

Die Jägerprüfung des Jahres 2014

Die Jägerprüfung des Jahres 2014 findet im Kreis Herford wie folgt statt:

Schriftliche Prüfung: **28.04.2014, 15.00 Uhr** in Herford
Schießprüfung: **29.04.2014, 09.00 Uhr** in Vlotho
Mündlich-praktische Prüfung: **05. bis 07.05.2014, jeweils 08.00 Uhr** in Herford

Die Wiederholungsprüfung findet ab Donnerstag, dem **07.08.2014** statt. Die genauen Termine werden den Teilnehmern schriftlich bekanntgegeben.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum **28.02.2014** beim Landrat des Kreises Herford (32045 Herford oder Amtshausstr. 3, 32051 Herford) einzureichen. Bestellungen dieser Bekanntmachung werden unter der Telefonnummer 05221-131128 oder der E-Mail-Adresse info@kreis-herford.de entgegengenommen.

Kreis Herford
Der Landrat

005

Die Fischerprüfungen des Jahres 2014

Die Fischerprüfungen des Jahres 2014 finden im Kreis Herford an folgenden Tagen statt:

1. Prüfung: 10./11. März 2014; 2. Prüfung: 10./11. November 2014

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sollen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Herford (32045 Herford oder Amtshausstr. 3, 32051 Herford) eingereicht werden. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von den ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischer (Angelsportvereine) angeboten. Bestellungen dieser Bekanntmachung werden unter der Telefonnummer 05221-131128 oder der E-Mail-Adresse info@kreis-herford.de entgegengenommen.

Kreis Herford
Der Landrat

006

Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für die Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford zum 31.12.2012

Der Kreistag des Kreises Herford hat am 11.10.2013 den Jahresabschluss und den Lagebericht für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford“ zum 31.12.2012 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

Der Kreistag stellt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford“ fest:

a) den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012, der zum 31.12.2012 ausweist:

in der Bilanz	
Aktiva und Passiva von je	750.035,74 €
in der Gewinn- und Verlustrechnung	
Erträge von	937.521,63 €
Aufwendungen von	850.128,30 €

und einem Jahresüberschuss von
der der Betriebsmittelrücklage zuzuführen ist.

87.393,33 €

b) den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Herford, Amtshausstraße 2, Zimmer 1.29, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Unterlagen gegen ein Entgelt übersandt, Bestellungen werden unter der Telefonnummer 05221/13-2129 oder der E-Mail-Adresse info@kreis-herford.de entgegen genommen.

Herford, den 20.12.2013

Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford

Susanne Reeske
Therapeutische Betriebsleiterin

Udo Rolfsmeier
Kaufmännischer Betriebsleiter

007

6. Änderungssatzung vom 09.01.2014 zur Änderung der Betriebssatzung für das Jugendgästehaus (ehem. Jugendheim) des Kreises Herford vom 11.12.1995

Aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 646), in Verbindung mit § 107 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen -GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), und Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung -EigVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV.NW. S. 644, 2005 S. 15) hat der Kreistag des Kreises Herford in der Sitzung am 8.12.1995 folgende Satzung beschlossen und in seiner Sitzung am 13.12.2013 geändert:

Artikel I

§ 1 Rechtsnatur, Name der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

„Das Jugendgästehaus wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Jugendhilfe nach § 107 Abs. 2 Nr. 2 GO unter der Bezeichnung

Jugendgästehaus des Kreises Herford

nach den Bestimmungen der Kreisordnung, der Gemeindeordnung und entsprechend der Eigenbetriebsverordnung geführt, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind.“

Artikel II

§ 2 Zweck der Einrichtung der Betriebssatzung erhält im Satz 1 und 2 folgende Fassung:

„Das Jugendgästehaus ist eine Bildungsstätte für Kinder und Jugendliche aus dem Kreis Herford. Dazu werden Angebote und Dienstleistungen, einschließlich Übernachtung und Verpflegung etc., und die dafür erforderlichen räumlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt.“

Artikel III

§ 3 Betriebsleitung der Betriebssatzung erhält im Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin / einem Betriebsleiter. Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter und die stellvertretende Betriebsleiterin / der stellvertretende Betriebsleiter wird auf Vorschlag der Landrätin / des Landrates durch den Betriebsausschuss bestellt.“

Absatz 3, Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ferner obliegt der Betriebsleitung die Fachaufsicht über die Dienstkräfte des Jugendgästehauses; sie kann Dienstanweisungen und Dienstordnungen für die Dienstkräfte der Einrichtung erlassen.“

Artikel IV

§ 8 Personalangelegenheiten der Betriebssatzung erhält im Satz 1 folgende Fassung:

„Für die im Jugendgästehaus eingesetzten bzw. einzusetzenden Dienstkräfte gelten die Regelungen in der Hauptsatzung des Kreises Herford.“

Artikel V

§ 9 Vertretung der Betriebssatzung erhält im Absatz 1, Satz 1 folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung vertritt den Kreis in den Angelegenheiten des Jugendgästehauses, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen.“

Absatz 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Jugendgästehauses ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".“

Artikel VI

§ 13 Zwischenberichte der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung hat die Landrätin / den Landrat und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.“

Artikel VII

§ 15 Sonderkasse der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

„ § 15 Zahlungsabwicklung“

Die Zahlungsabwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird separat geführt. Die Kassenführung richtet sich nach den Regelungen der GemHVO NRW in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.“

Artikel VIII

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Bekanntmachung der Betriebssatzung erhält im Satz 1 folgende Fassung:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.“

Artikel IX

§ 17 Inkrafttreten der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

„Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

*** *** *** *** *** *** *** *** *** *** *** *** ***

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, 09.01.2014

gez.
Christian Manz
Landrat

008

Herstellung einer Sekundäraue mit auetypischen Gewässern nördlich vom „Schwarzer Weg“ am Kilverbach in der Gemeinde Rödinghausen

Die untere Landschaftsbehörde des Kreises Herford plant die Herstellung einer Sekundäraue mit auetypischen Gewässern nördlich vom „Schwarzer Weg“ am Kilverbach in Rödinghausen und hat dazu die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung) beantragt.

Nach § 3c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG und § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage 1 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV NRW S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung) ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die von der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Herford geplanten Maßnahme erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit der Öffentlichkeit nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

Herford, 09.01.2014

Kreis Herford
Der Landrat
Umwelt, Planen und Bauen
-untere Wasserbehörde-
Im Auftrag
gez. Schneider

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

009

Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von zwei Mahnungen der Stadtkasse Bünde werden diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

010

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 25. Mai 2014 stattfindende Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Bünde

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - in der z. Zt. geltenden Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 25.05.2014 stattfindende Wahl des Rates (in den 20 Wahlbezirken und aus den Reservelisten) auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der

Stadt Bünde

Bahnhofstraße 13 + 15, 32257 Bünde,

Zimmer 3,

während der Dienststunden:

Montag - Donnerstag 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

kostenlos abgegeben werden. Die Vordrucke können auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der § 46b und 46d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes - KwahlG - in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 25, 26 und 31 sowie § 75a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Ministerium für Inneres und Justiz öffentlich bekannt machen.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

- 2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden.
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- 3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
 - Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
 - Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
 - den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht.
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge, bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

- 4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familiennamen und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen in der Stadt Bünde von mindestens 37 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 37 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretungen der Stadt Bünde sind spätestens bis zum 07. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, 32257 Bünde, Zimmer 3, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke der Stadt Bünde vom 12.12.2012 wird hingewiesen.

Bünde, den 09.01.2014

Berg
Wahlleiter

Bekanntmachungen der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH

011

Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH zum 31.12.2012

Die Gesellschafterversammlung der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH hat am 22.05.2013 den Jahresabschluss der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH zum 31.12.2012 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss 2012, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2012 in Aktiva und Passiva mit je 152.643,78 Euro abschließend und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2012 lautend auf einen Jahresfehlbetrag von 66.082,73 Euro, wird festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 66.082,73 Euro wird auf die neue Rechnung vorgetragen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 10.02. bis 17.02.2014 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) in den Räumen der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Sonnenbrink 2, 32584 Löhne, Zimmer Nr. OG 13 zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2012 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vereinigte Treuhand GmbH hat am 29.04.2013 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der im Wesentlichen wie folgt wiedergegeben wird:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Löhne, 04.01.2014 Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH

gez. G. Busse
Geschäftsführer

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 29.01.2014 und der 19.02.2014.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 57, -13 71 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.